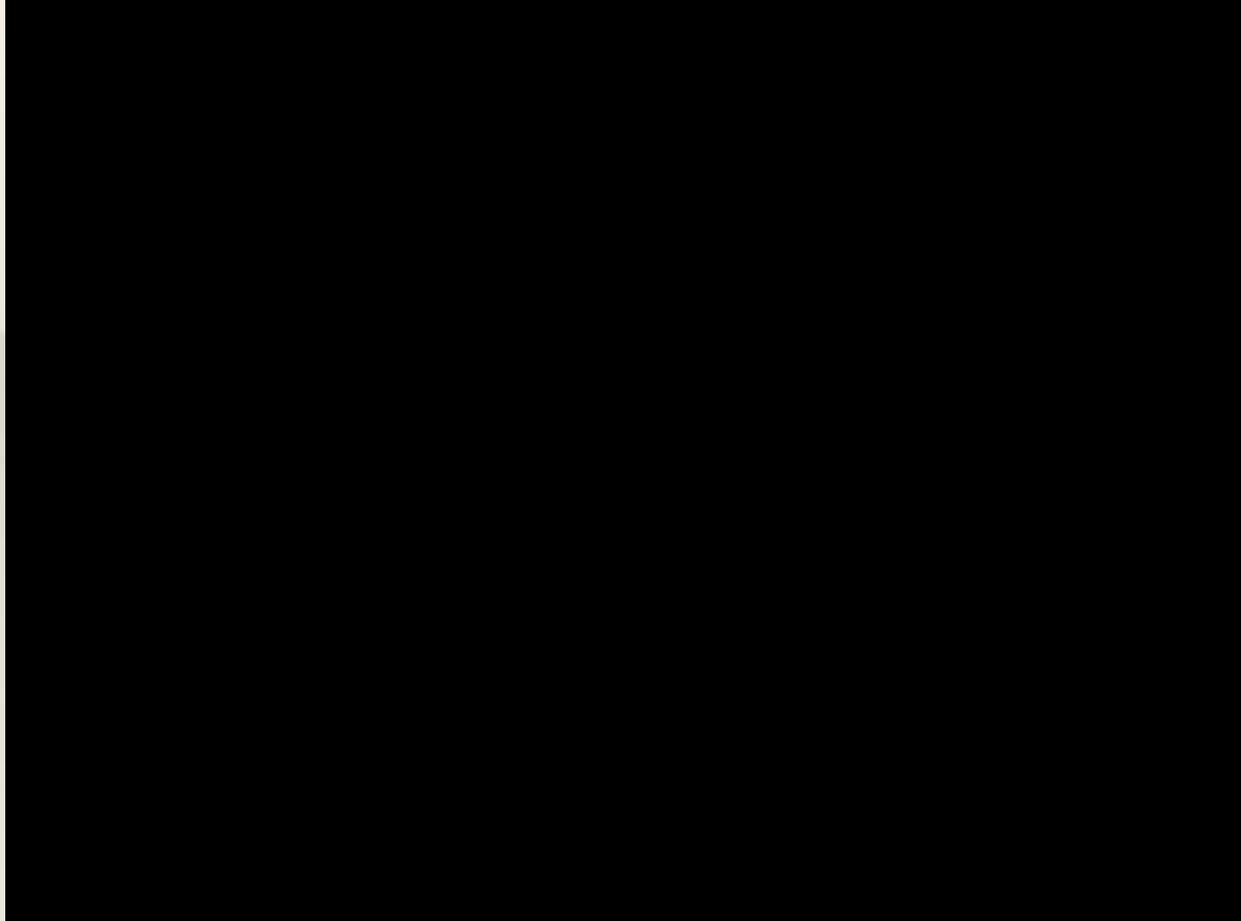




## IHK Schwaben Spezial: Türkei

*„Rechtssichere und  
erfolgreiche  
Vertragsgestaltung“*

## Werbefilm „Invest in Turkey“ ([www.invest.gov.tr](http://www.invest.gov.tr))



**1 Einführung und Grundlagen türkischen Rechts**

**2 Türkisches Vertragsrecht**

**3 Vertragsformen und ihre Besonderheiten**

**4 Leistungsstörungen**

5

**Interkulturelle Kompetenz und Rhetorik bei Vertragsverhandlungen**

6

**Besondere Regelungen A**

7

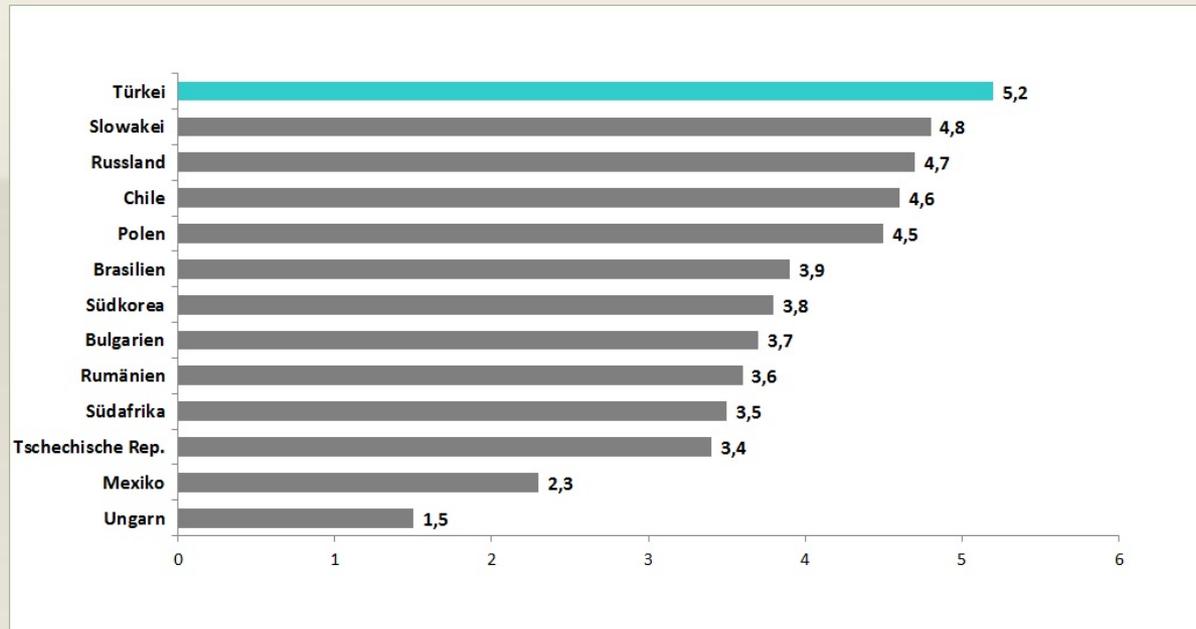
**Besondere Regelungen B**

8

**Rechtsdurchsetzung**

## Einführung: Türkische Wirtschaft I

### Durchschnittliches jährliches BIP-Wachstum (real, in %) 2011-2012 \*



\* **Quelle:** IWF – World Economic Outlook, April 2012, türkisches Statistikamt (TurkStat)

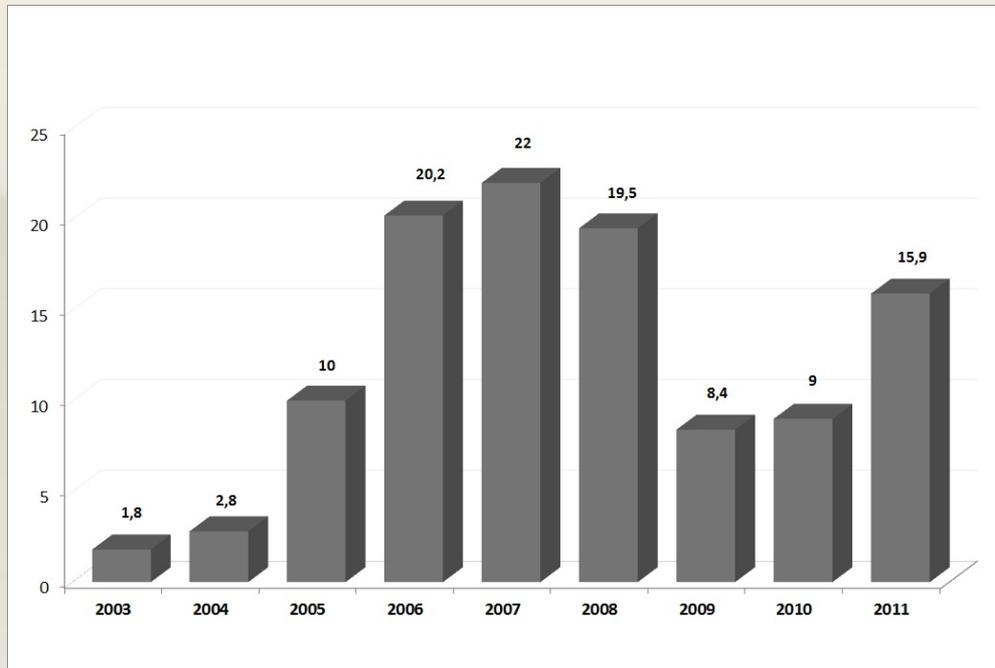
## Einführung: Türkische Wirtschaft II

- Im Jahre 2011 hat die türkische Wirtschaft beim Wachstum des BIP die Prognosen des IWF mit 8,5 % um einen Prozent übertroffen. Die Verschuldung der Türkei lag im Jahre 2011 mit 39,4 % deutlich unter der 60 %-Marke der Maastricht-Kriterien; 21 EU-Staaten sind stärker verschuldet.
- Beim Export liegt Deutschland aus Sicht der Türkei mit 9 % Anteil an erster Stelle; beim Import aus Deutschland an Dritter.\*

\* **Quelle:** Türkisches Wirtschaftsministerium, Gutachten zur wirtschaftlichen Lage, August 2012, [www.ekonomi.gov.tr](http://www.ekonomi.gov.tr)

## Einführung: Türkische Wirtschaft III

### Ausländische Direktinvestitionen in die Türkei (Mrd.- US-Dollar)



Quelle: Türkische Zentralbank

## **Einführung: EU-Beitrittsverhandlungen mit der Türkei**

- Erstmalige Antragstellung auf Mitgliedschaft der Türkei im Juli 1959 kurz nach Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG).
- Die **Beitrittsverhandlungen der Türkei mit der Europäischen Union** wurden offiziell in der Nacht vom 3. zum 4. Oktober 2005 aufgenommen. Bereits sechs Jahre zuvor, am 11. Dezember 1999, wurde dem Land der Status eines offiziellen Beitrittskandidaten der EU zuerkannt. Grundlage dafür war das Ankara-Abkommen aus dem Jahr 1963.

## **Einführung: Europäische Zollunion mit der Türkei**

- **Europäische Zollunion** seit 1968 innerhalb der EU. Der Handel zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten wird nicht durch Zölle oder gleichwirkende Abgaben behindert.
- Rechtliche Grundlage für die Zollunion Art. 28 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV); zwischen den Mitgliedstaaten der EU sind Ein- und Ausfuhrzölle (Art. 30 AEUV), sowie mengenmäßige Handelsbeschränkungen (Art. 34 und Art. 35 AEUV) verboten.
- Die Türkei wurde durch ein 1996 in Kraft getretenes Abkommen ebenfalls Teil der Europäischen Zollunion.

## *Grundlagen des türkischen Rechts I*

### **Türkisches Investitionsrecht**

Die Regelungen zum Investitionsrecht in der Türkei entsprechen den internationalen Standards und gewährleisten in der Regel eine Gleichbehandlung aller Investoren.

Die Investitionen von Ausländern sind im Gesetz über ausländische Direktinvestitionen vom 5. Juni 2003 geregelt.

## *Grundlagen türkischen Rechts II: Investitionen*

Artikel 3 des Gesetzes über ausländische Direktinvestitionen lautet vorbehaltlich internationaler Übereinkommen und Spezialgesetze wie folgt:

- Ausländische Direktinvestitionen sind in der Türkei **möglich** und **nicht mehr genehmigungspflichtig**.
- Ausländische Investoren werden inländischen Investoren **gleichgestellt**.

## ***Grundlagen türkischen Rechts III: Investitionen II***

### **Definition der ausländischen Direktinvestition**

Gesetzeswortlaut:

#### **1) Aus dem Ausland stammend;**

- *Barkapital in Form von durch die Zentralbank der Republik wechsel- und handelbarer Geldwährung;*
- *Mobiles Vermögen von Gesellschaften (ausgenommen sind Staatsanleihen);*
- *Maschinen und sonstige Ausstattung;*
- *Gewerbliche und geistige Eigentumsrechte;*

## ***Grundlagen türkischen Rechts IV: Investitionen III***

### **2) Im Inland sichergestellte;**

- *Gewinne, Umsätze, Forderungen und sonstige finanzielle Investitionswerte, die im Inland erwirtschaftet werden;*

### **3) Investition mittels dieser wirtschaftlichen Möglichkeiten in folgende Formen:**

- *Gründung einer neuen Gesellschaft oder einer Zweigstelle;*
- *Beteiligung an Gesellschaften außerhalb der Börse oder an der Börse mit einer Mindestquote von 10 % an Anteilen oder Stimmrechten.*

## ***Grundlagen türkischen Rechts V: Investitionen IV***

Die aufgrund ausländischer Direktinvestitionen in der Türkei erwirtschafteten folgenden Güter

- ***Nettogewinne, sonstigen Ausschüttungen, Verkaufserlöse,***
- ***Liquidations- und Schadenersatzleistungen;***
- ***Zahlungen aufgrund von Lizenz- und Nutzungsrechten,***
- ***oder Zahlungen aus sonstigen vergleichbaren Vereinbarungen und***
- ***Kreditzahlungen in Form von Kapital und Zinsen***

können durch Banken oder sonstige Finanzinstitutionen frei ins Ausland transferiert werden.

## *Grundlagen türkischen Rechts VI: Investitionen V*

### Investitionsschutz

- In Sachen Investitionsschutz gilt das mit der Türkei geschlossene Investitionsförderungs- und Kapitalschutzabkommen vom 20.06.1962, in Kraft seit 16.12.1965, das den wechselseitigen Schutz und die Sicherheit für Kapitalanlagen gegen Enteignung, Verstaatlichung und enteignungsgleiche Eingriffe neben freiem Kapital- und Ertragsfluss in beiden Ländern garantiert.
- Das Abkommen hat durch das Inkrafttreten des Gesetzes über ausländische Direktinvestitionen an Bedeutung verloren.

## ***Grundlagen türkischen Rechts VII: Investitionen VI***

### **Einsatz ausländischen Personals:**

Dem ausländischen Personal, das in Gesellschaften, Niederlassungen und Zweigstellen eingesetzt wird, die gesetzlich zulässig gegründet wurden, wird durch das Arbeits- und Sozialministerium eine Arbeitsgenehmigung erteilt.

## *Grundlagen türkischen Rechts VIII: Investitionen VII*

### **Subventionen**

Inländische und ausländische Investoren werden bei der Subventionierung gleich behandelt.

Subventionen werden in vier Formen vergeben:

- *Allgemeine Investitionsförderungen,*
- *Regionale Investitionsförderungen,*
- *Investitionsförderungen für Großprojekte,*
- *Strategische Investitionsförderungen.*

## *Grundlagen türkischen Rechts IX: Investitionen VIII*

Im Rahmen der allgemeinen Investitionsförderung wird bei Investitionen ab einem bestimmten Umfang (je nach Region 500.000,00 bis 1.000.000,00 TL) die **Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht** und die **Befreiung der Zollabgaben** (im Rahmen der Investitionsförderung bei Erwerb von Maschinen und Zubehör aus dem In- und Ausland) angewandt; bei der regionalen Investitionsförderung **Steuerherabsetzungen, Zuzahlungen für die Sozialversicherungsbeiträge und die Herabsetzung von Steuervorauszahlungen auf die Einkommenssteuer.**

## *Grundlagen türkischen Rechts X: Investitionen IX*

Bei der strategischen Investitionsförderung und der für Großprojekte werden **staatliche Grundstücke zur Verfügung gestellt** oder **Umsatzsteuererstattungen** angeboten.

## ***Grundlagen türkischen Rechts XI: Investitionen X***

### **Schiedsgerichtsbarkeit**

- Die Türkei hat zur Lösung von Streitigkeiten bei ausländischen Direktinvestitionen in der Türkei am 24. Juni 1987 die Konvention der Schiedsgerichtsbarkeit der *ICSID Convention on the Settlement of Investment Disputes between States and Nationals of Other States, ICSID Convention*) unterzeichnet. Die Konvention entfaltet seit dem 2. April 1989 Rechtskraft auf dem Gebiete der Türkei.

## *Grundlagen türkischen Rechts XII: Investitionen XI*

### **Doppelbesteuerungsabkommen**

- Seit 1. August 2012 ist das „Abkommen vom 19. September 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen“ in Kraft. Es wurde bereits am 19.9.2011 unterzeichnet und ist rückwirkend ab dem 1. Januar 2011 anzuwenden.
- Schon im Jahre 1990 hatte es ein Abkommen zwischen Deutschland und der Türkei gegeben, welches die Doppelbesteuerung aufgehoben hat. Deutschland hatte dieses Abkommen zum Ende des Jahres 2010 gekündigt.

## ***Grundlagen türkischen Rechts XIII: Investitionen XII***

### **Bedeutung des Türkischen Handelsgesetzbuches für Ihre Investitionen in der Türkei**

- Nach Gründung der modernen Republik Türkei im Jahre 1923 wurde der Reformbedarf der Gesetzgebung durch die Rezeption (Übernahme) der Gesetze der westlichen Welt gestillt.
- Das Türkische Handelsgesetzbuch, das zunächst nach Vorbild diverser Quellen zusammengestellt wurde, wurde im Jahre 1957 durch den deutschen Juristen Prof. Dr. Ernst Hirsch entsprechend den Vorgaben deutschen und schweizerischen Rechts reformiert.

## *Grundlagen türkischen Rechts XIV: Reformen I*

Jüngst wurden insbesondere unter Einfluss der anhaltenden Beitrittsverhandlungen der Republik Türkei in die Europäische Union sowohl das **Türkische Handelsgesetzbuch**, als auch das **Türkische Obligationengesetz** unter Maßgabe des nationalen, als auch der internationalen Handelsbeziehungen grundlegend nach Vorbild europäischer Gesetze reformiert und mit Wirkung zum 01.07.2012 eingeführt.

## ***Grundlagen türkischen Rechts XV: Reformen II***

### **Das Türkische Obligationengesetz regelt den**

- Anwendungsbereich für Rechtsgeschäfte und Rechtsverhältnisse,
- beinhaltet allgemeine Regelungen und
- besondere Regelungen für einzelne Vertragstypen.

### **Das türkische Handelsgesetzbuch beinhaltet**

- besondere Regelungen
- für Kaufleute,
- Handelsgesellschaften und Handelsbeziehungen.

Dementsprechend werden bei Handelsbeziehungen zunächst die Regelungen des Türkischen Handelsgesetzbuches herangezogen werden; im Falle des Fehlens von Regelungen wird auf das Türkische Obligationengesetz zurückgegriffen werden.

## ***Grundlagen türkischen Rechts XVI: Reformen III***

Mit dem neuen Türkischen Handelsgesetzbuch hat der Gesetzgeber dem aktuellen Bedarf Rechnung getragen und insbesondere folgende neue Regelungen mit der Maßgabe der Transparenz und Aufsicht neu geschaffen:

- Ermöglichung der Gesellschaftsgründung der Aktiengesellschaft (A.Ş.) und der Gesellschaft mit begrenzter Haftung (Ltd. Şti.) mit nur einem Gesellschafter,
- Erweiterung der unternehmerischen Transparenz,
- Pflicht zur Errichtung einer Internetpräsenz von Gesellschaften,
- Anpassung an die internationalen Standards der finanziellen und steuerlichen Prüfung,
- Errichtung der Position der unabhängigen Aufsicht.

## ***Grundlagen türkischen Rechts XVII: Reformen IV***

- In der Türkei errichtete Gesellschaften werden auch bei Beteiligung ausschließlich ausländischen Kapitals und ausländischer Gesellschafter grundlegend wie inländische Gesellschaften behandelt und unterliegen daher den Regelungen des Türkischen Handelsgesetzbuches (Ausnahmen: Immobilienerwerb).
- Der Vortrag behandelt im Folgenden die als Grundlagen des Vertragsrechts geltenden Regelungen des Türkischen Obligationenrechts und bei entsprechendem Bezug auch die des Türkischen Handelsgesetzbuches.

## *Türkisches Vertragsrecht I*

### Vertragsschluss und Rechtswirksamkeit

- **Rechtsverbindlichkeit des Vertrages**

Ein Vertrag wird durch zwei gegenseitige und übereinstimmende Willenserklärungen geschlossen. Es ist ausreichend, wenn die Parteien sich hinsichtlich der grundlegenden Vertragsbedingungen einigen.

Anzumerken bleibt, dass die Willenserklärung nicht in Worten oder schriftlich erklärt werden muss, sondern auch durch andere Kommunikationswege wie die der Mimik und Gestik geäußert werden kann. Zwecks Beweissicherung bietet sich aber eine schriftliche Manifestierung an.

## *Türkisches Vertragsrecht II*

Der Vertragsschluss durch zwei gegenseitige und übereinstimmende Willenserklärungen bedeutet bei genauerer Betrachtungsweise die Annahme eines Angebotes.

Durch Annahme eines Angebotes wird ein Vertrag geschlossen.

## ***Türkisches Vertragsrecht III***

- **Angebot und Annahme**

**Wie lange ist der das Angebot Abgebende gesetzlich an dieses gebunden? Wann kann er dieses wieder zurückziehen?**

**- *Befristetes Angebot***

Bei Abgabe eines befristeten Angebotes läuft die Bindung zum Angebot bis zum Ablauf der Frist.

Wenn die Annahme den das Angebot Abgebenden nicht innerhalb der Frist erreicht, ist dieser nicht mehr an sein Angebot gebunden.

## ***Türkisches Vertragsrecht IV***

### ***- Unbefristetes Angebot***

Ein Angebot, das einem Anwesenden gegenüber abgegeben wird, kann von diesem durch umgehende Annahme angenommen werden; danach ist der das Angebot Abgebende nicht mehr an dieses gebunden.

## *Türkisches Vertragsrecht V*

### *- Unbefristetes Angebot*

Ein **unbefristetes Angebot** ist ein Angebot in dem keine Angabe über die Dauer des Angebots gemacht wird. Schriftliche Angebote gelten solange, wie unter normalen Umständen eine Antwort erwartet werden kann.

## Türkisches Vertragsrecht VI

- **Versand unbestellter Ware**

Das neue Gesetz hat hier eine klare Regelung geschaffen: Danach wird der unbestellte Versand von Ware nicht als Angebot gewertet; der Empfänger ist in keinem Fall zur Rücksendung oder Verwahrung verpflichtet.

Die unterlassene Rücksendung kann damit auch nicht zu einem Vertragsschluss führen.

## *Türkisches Vertragsrecht VII*

### Voraussetzungen für den rechtswirksamen Vertragsschluss:

- Die Parteien müssen geschäftsfähig sein.
- Der Vertragsgegenstand darf nicht gegen zwingendes Recht, die öffentliche Ordnung, die guten Sitten und gegen Persönlichkeitsrechte verstoßen.
- Der Vertragsgegenstand kann nicht unmöglich sein.
- Die Willenserklärungen der Parteien müssen freiwillig und ohne Irrtum abgegeben werden.
- Es darf kein Scheingeschäft vorliegen.

## *Türkisches Vertragsrecht VIII*

### Formvoraussetzungen

- Wenn gesetzlich nicht ausdrücklich vorgeschrieben, unterliegt der Vertragsschluss keiner Form.
- Wenn das Gesetz eine Form vorsieht, entfalten Verträge ohne Einhaltung dieser Form keine Rechtswirksamkeit.

## *Türkisches Vertragsrecht IX*

### **Vertragsinhalt und Grenzen**

- Die Parteien können den Vertragsinhalt im Rahmen der Grenzen des Gesetzes frei bestimmen (Grundsatz der Vertragsfreiheit).
- Verträge, die gegen zwingendes Recht, die guten Sitten, die öffentliche Ordnung, gegen Persönlichkeitsrechte verstoßen oder auf eine unmögliche Leistung gerichtet sind, sind rechtsunwirksam.

## *Türkisches Vertragsrecht X*

### Teilunwirksamkeit

- *Grundsatz:* Die fehlende Rechtswirksamkeit einzelner Regelungen lässt die der restlichen Regelungen unberührt.
- *Ausnahme:* wird die Erfüllung des Vertrages ohne die Anwendung der rechtsunwirksamen Regelungen unmöglich, wird der gesamte Vertrag rechtsunwirksam.

## *Türkisches Vertragsrecht XI*

- **Verjährung**

Das Türkische Handelsgesetzbuch sieht für bestimmte Geschäfte unterschiedliche Verjährungsfristen vor; Artikel 146 Türkisches Obligationengesetz begrenzt für die Fälle, in denen gesetzlich keine Spezialregelungen vorhanden sind, die allgemeine Verjährungsfrist auf 10 Jahre.

## *Türkisches Vertragsrecht XII*

- Gemäß Artikel 147 des Türkischen Obligationengesetzes ist in folgenden Angelegenheiten eine fünfjährige Verjährungsfrist anzuwenden:
  - Mietzinsforderungen, Zinsen auf die Hauptforderung und ähnliche wiederkehrende Leistungen.
  - Übernachtungskosten in Hotels, Motels, Pensionen und Ferienanlagen und Rechnungen von Gastronomie- und ähnlichen Betrieben.
  - Rechnungen von Handwerkerleistungen und Kleingewerbetreibenden.

## *Türkisches Vertragsrecht XIII*

- Forderungen von Gesellschaftern untereinander aus dem Gesellschaftsvertrag; Forderungen von Geschäftsführern, Prokuristen, Aufsichtspersonen und Gesellschaftern gegenüber der Gesellschaft.
- Forderungen aus einem Auftrags- oder Kommissionsgeschäft, einem Agenturvertrag und aus dem Maklervertrag außer der Maklergebühr.
- Forderungen aus Werkvertrag außer in den Fällen, in denen die Werkleistung nicht erbracht oder stark mangelhaft erbracht wird.

## *Türkisches Vertragsrecht XIV*

### **Grundsätze der Verjährung**

Auf die Verjährung kann nicht von vornherein verzichtet werden.

Die Verjährung kann nicht von Amts wegen berücksichtigt werden, sondern muss im Wege einer Einrede geltend gemacht werden.

## *Türkisches Vertragsrecht XV*

### **Wesentlicher Vertragsinhalt**

Entsprechend dem auch in der Türkei verfassungsrechtlich verankerten Grundsatzes der Vertragsfreiheit können die Vertragsbestandteile frei bestimmt werden.

Folgende wesentlichen Punkte sollten aber der Klarheit und Bestimmtheit willen in jedem Fall beinhaltet sein:

## ***Türkisches Vertragsrecht XVI***

- I. Namen und Anschriften der Vertragsparteien
- II. Vertragsgegenstand und -umfang
- III. Gegenseite Pflichten der Vertragsparteien
- IV. Dauer
- V. Verzugseintritt
- VI. Kündigungsregelungen
- VIII. Geheimhaltungsklauseln
- IX. Regelungen zur Zustellung und Bekanntmachungen
- X. Gerichtszuständigkeit
- XI. Datum (wird in der Türkei gerne vergessen!)

## *Besondere Vertragsformen und ihre Eigenschaften I*

### **Kaufvertrag**

Der Kaufvertrag ist im Türkischen Obligationengesetz geregelt, wobei das Gesetz im Wege besonderer Regelungen zwischen dem Kaufvertrag beweglicher und unbeweglicher Gegenstände unterscheidet.

Sowohl in der gesetzlichen Regelung, als auch bei praktischer Umsetzung wird deutlich, dass beim Kaufvertrag dem Gefahrübergang und der Übertragung der Rechte des Gegenstandes besondere Bedeutung zukommen.

## *Besondere Vertragsformen und ihre Eigenschaften II*

### **Gefahrübergang und Übertragung der Rechte beim Kaufvertrag**

- Bei fehlender vertraglicher Regelung gehen gemäß Artikel 208 Türkisches Obligationengesetz sowohl die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung, als auch die Nutzungsrechte der verkauften beweglichen Sache auf den Käufer mit der Übergabe der Sache über. Bei unbeweglichen Gegenständen dagegen wird auf den Zeitpunkt der Eintragung im Grundbuch abgestellt.

## ***Besondere Vertragsformen und ihre Eigenschaften III***

- Wie bereits die gesetzliche Regelung auch vorsieht, können im Rahmen der Vertragsfreiheit die Parteien auch eine hiervon abweichende Regelung vereinbaren.
- Beim Kauf beweglicher Sachen geht die Gefahr der Leistung auf den Käufer über, wenn er mit der Abnahme in Verzug gerät.
- Beim Versendungskauf geht die Gefahr erst auf den Käufer über, wenn er die Sache erhalten hat. Das deutsche Recht entspricht dieser Regelung nur beim Verbrauchsgüterkauf, ansonsten geht gemäß § 447 Abs. 1 BGB die Gefahr mit Übergabe an den Spediteur auf den Käufer über.

## *Besondere Vertragsformen und ihre Eigenschaften IV*

### **Sachmängelhaftung bei beweglichen Gegenständen**

Der Verkäufer haftet für zugesicherte Eigenschaften der Sache wie auch für das Fehlen der Eigenschaften der gewöhnlichen Verwendung und des Fehlens und der Minderung der durch den Käufer erwarteten materiellen, rechtlichen und wirtschaftlichen Beschaffenheit. Der Verkäufer haftet unabhängig von der Kenntnis dieser Eigenschaften.

## *Besondere Vertragsformen und ihre Eigenschaften V*

### **Mängelrüge des Verbrauchers**

Nach Artikel Art. 223 Absatz 1 Türkisches Obligationengesetz neue Fassung muss auch der nicht gewerbliche Käufer, d. h. der Verbraucher, die Sache auf offensichtliche Mängel untersuchen und bei Vorhandensein rügen. Wenn er seiner Rügepflicht nicht nachkommt, gilt die Sache als angenommen. Dies gilt jedoch nicht, wenn es sich um einen Mangel handelt, der bei einer gewöhnlichen Überprüfung nicht festgestellt werden kann. Eine solche Rügepflicht besteht im deutschen Recht nicht und kann auch nach deutscher Rechtsprechung nicht mit Regelungen in den AGB's auferlegt werden.

## *Besondere Vertragsformen und ihre Eigenschaften VI*

### **Mängelrüge unter Gewerbetreiben**

- **Offensichtlicher Mangel:**  
Beim gewerblichen Kauf ist der Käufer verpflichtet, einen offensichtlichen Mangel innerhalb von zwei Tagen gegenüber dem Verkäufer zu rügen.
- **Versteckter Mangel:**  
Wenn der Mangel nicht offensichtlich, d.h. in dem Sinne versteckt ist, dass er nicht mit einer einfachen Untersuchung oder dem bloßen Auge erkennbar wird, ist der Käufer verpflichtet, die erworbene Ware innerhalb von 8 Tagen zu untersuchen und umgehend zu rügen.

## ***Besondere Vertragsformen und ihre Eigenschaften VII***

Wenn den Verkäufer an dem Mangel ein grobes Verschulden trifft, sind Vereinbarungen, die die Mangelhaftung ausschließen oder beschränken, rechtsunwirksam und entfalten keine Wirkung.

## ***Besondere Vertragsformen und ihre Eigenschaften VIII***

**Wenn ein verschuldeter Mangel vorliegt, kann der Erwerber zwischen folgenden Rechten wählen:**

- Rückabwicklung des Vertrages;
- unter Einbehaltung des Kaufgegenstandes Minderung des Kaufpreises;
- kostenfreie Instandsetzung der Kaufsache;
- Kostenfreie Lieferung einer neuen Sache bei der Gattungsschuld (mit einer umgehenden Lieferung einer neuen Sache kann der Verkäufer die Wahlfreiheit des Erwerbers ausschließen).

## *Besondere Vertragsformen und ihre Eigenschaften IX*

### **Vertriebsvertrag und Handelsvertretervertrag**

Der Vertriebs- und Händlervertrag sind im Gesetz ausdrücklich geregelt. Die Parteien können diese nach den Grundsätzen der Vertragsfreiheit frei gestalten.

Im Rahmen dieser Gestaltungsfreiheit sind nur drei Punkte zu berücksichtigen:

## ***Besondere Vertragsformen und ihre Eigenschaften X***

- Mit der Reform des HGB wurde der bisher auch schon vorhandene nachvertragliche Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters nach oben mit dem durchschnittlichen Jahresverdienstes der letzten fünf Jahre begrenzt (vorher nach gerichtlichem Ermessen). Ein Wettbewerbsverbot kann für maximal zwei Jahre nach Ende des Handelsvertretervertrages zu Lasten des Handelsvertreters, beschränkt auf Vertragsgebiet und Vertragsgegenstand, gegen angemessene Entschädigung vereinbart werden.
- Kündigt der Handelsvertreter selbst oder wird ihm aus wichtigem Grund gekündigt, verwirkt er den nachvertraglichen Ausgleichsanspruch.

## ***Besondere Vertragsformen und ihre Eigenschaften XI***

- Der zweite Punkt betrifft das besonders zu berücksichtigende Wettbewerbsrecht: in den Verträgen dürfen keine Verstöße gegen dieses vorliegen, die beispielsweise verbotene Preisabsprachen oder die Aufteilung des Kundenstammes beinhalten können. Die Verstöße führen zur Unwirksamkeit der Regelungen und zu Geldstrafen.

## *Besondere Vertragsformen und ihre Eigenschaften XII*

### Handelsvertretervertrag

- In der Praxis kommt der Handelsvertreter auch in der Türkei als Verkaufs- oder Vertriebsvertreter vor.
- Er ist selbstständig und unterscheidet sich hierin vom Prokuristen, Geschäftsführer oder kaufmännischen Angestellten.
- Der Handelsvertretervertrag unterliegt keiner Form, kann also mündlich abgeschlossen werden. Der Handelsvertreter, der zum Vertragsschluss ermächtigt ist, bedarf der Eintragung dieser Ermächtigung im Handelsregister, Artikel 121 Türkisches Handelsgesetzbuch.

## *Besondere Vertragsformen und ihre Eigenschaften XIII*

### **Know-How Patent-Lizenz-Vertrag**

Der Know-how-Vertrag ist im türkischen Gesetz nicht geregelt; es existieren hinsichtlich der rechtlichen Einordnung voneinander abweichende Auffassungen.

- Unter Know-how wird im Allgemeinen folgendes verstanden: “Wissen, das bei der wirtschaftlichen Tätigkeit eines gewerblichen Unternehmens (im Rahmen der Produktion, dem Absatz, der Dienstleistung, der Organisation und der Verwaltung) eingesetzt wird, wobei es nicht durch ein Patent geschützt ist; es ist in der Regel geheim, was aber nicht zwingend der Fall ist. Das Wissen beinhaltet Kenntnisse zur Technik, dem Gewerbe, der Verwaltung, dem Finanzwesen oder andere Bereiche.“

## ***Besondere Vertragsformen und ihre Eigenschaften XIV***

- Die Parteien können den Know-how-Vertrag entsprechend den Grundsätzen der Vertragsfreiheit frei gestalten.
- Darüber hinaus können die Parteien bei Know-how-Verträgen, die einen internationalen Bezug haben, gemäß den Regelungen zum Gesetz zum internationalen Privatrecht und Verfahrensrecht auch das anwendbare materielle Recht wählen.

## ***Besondere Vertragsformen und ihre Eigenschaften XV***

- In den Fällen, in denen das türkische materielle Recht gewählt wird oder mangels Regelung Anwendung findet, werden wegen Fehlens einer speziellen gesetzlichen Grundlage für den Know-how-Vertrag den Vertragsregelungen besondere Bedeutung zukommen.
- In den Angelegenheiten, in denen es einer Regelung zwischen den Parteien ermangelt, bestehen abweichende Rechtsauffassungen, die die ergänzende Anwendung der Regelungen zum Kaufvertrag, zum Produktmietvertrag und zum Dienstvertrag und der Vollmacht heranziehen.

## ***Besondere Vertragsformen und ihre Eigenschaften XVI***

Da Know-how-Verträge über einen eigenen Aufbau verfügen, werden die Regelungen unter Maßgabe des Vertragsinhalts und -zwecks ausgelegt.

Es empfiehlt sich daher, zur Vermeidung ergänzender Auslegungen anhand gesetzlicher Grundlagen ähnlich gelagerter Verträge den Know-how-Vertrag sehr ausführlich und ausdrücklich zu regeln.

## *Besondere Vertragsformen und ihre Eigenschaften XVII*

### **Patentlizenzvertrag**

Gemäß der Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft mit der Ziffer 551 zum Schutz der Patentrechte wird dem Erfinder einer technischen oder industriellen Erfindung ein gewerbliches Schutzrecht gewährt. Der Patentinhaber ist berechtigt, die Nutzung zu untersagen oder aber im Wege einer Lizenzvereinbarung zu erlauben.

## ***Besondere Vertragsformen und ihre Eigenschaften XVIII***

### **Markenlizenzvertrag**

Gemäß der Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft mit der Ziffer 556 zum Schutze der Markenrechte (KHK), kann die Nutzung einer eingetragenen Waren oder Dienstleistungsmarke Gegenstand eines Lizenzvertrages sein.

Für Markenlizenzverträge ist die schriftliche Form vorgeschrieben.

## ***Besondere Vertragsformen und ihre Eigenschaften XIX***

Gemäß Artikel 21 KHK ist geregelt, dass

- die Lizenz zur Nutzung wahlweise vollständig mit Verfügungsrecht oder nicht ausschließlich ohne Verfügungsrecht erteilt werden. Wenn nicht ausdrücklich vereinbart, wird von einer nicht ausschließlichen Lizenzerteilung ausgegangen.
- Bei einer Lizenz zur vollständigen Nutzung mit Verfügungsrecht erteilt der Rechteinhaber sämtliche Nutzungsrechte auf den Nutzungsberechtigten in der Art, dass auch er selbst nicht mehr an der Nutzung berechtigt ist. Gleichzeitig kann der Nutzungsberechtigte die Rechte auch auf Dritte übertragen, d.h. darüber verfügen.

## ***Besondere Vertragsformen und ihre Eigenschaften XX***

### **Gründung eines Joint Venture**

Im türkischen Recht existiert keine spezielle gesetzliche Regelung zur Gründung eines Joint Venture.

Ein Joint Venture kann sowohl rein vertraglich, als auch als Kapitalgesellschaft gegründet werden.

Bei der vertraglichen Gründung eines Joint Venture ohne juristische Persönlichkeit besteht die herrschende Rechtsauffassung, dass auf diese die Regelungen zur einfachen Gesellschaft nach dem Türkischen Obligationengesetz Anwendung finden.

## ***Besondere Vertragsformen und ihre Eigenschaften XXI***

Die Form des zu gründenden Jointventure kann sich unter Umständen aus dem zu verwirklichenden Projekt ergeben. Daraus ergibt sich dann auch, dass die Regelungen zur Vertretung sich aus den Regelungen der zugrunde liegenden der Gesellschaftsform ergeben.

## *Besondere Vertragsformen und ihre Eigenschaften XXII*

### **Arbeitsvertrag**

- Im türkischen Recht sind die Rechtsverhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Arbeitsgesetz mit der Ziffer 4867 gesondert geregelt. Die in diesem Gesetz vorhandenen Regelungen haben zwingenden Charakter; da das Arbeitsrecht auch die öffentlichen Ordnung regelt, ist es nicht zulässig, von den gesetzlichen Regelungen vertraglich abzuweichen.

## ***Besondere Vertragsformen und ihre Eigenschaften XXIII***

Der Arbeitsvertrag unterliegt grundsätzlich keiner Formvorschrift. Die Schriftform ist für Arbeitsverträge vorgeschrieben, die für die Dauer von mindestens einem Jahr abgeschlossen werden.

Die Parteien können nach den Grundsätzen der Vertragsfreiheit den Arbeitsvertrag frei regeln, solange sie die gesetzlichen Maßgaben als Schutzvorschriften des Arbeitnehmers nicht unterschreiten.

Der Arbeitsvertrag kann auf bestimmte Zeit oder unbefristet abgeschlossen werden.

## ***Besondere Vertragsformen und ihre Eigenschaften XXIV***

Es existiert in der Türkei ein Kündigungsschutzgesetz, das erstmalig mit Wirkung zum 15.03.2003 eingeführt wurde.

Wenn der Arbeitgeber mindestens 30 Mitarbeiter beschäftigt, kann er den Arbeitsvertrag eines unbefristet Beschäftigten, der seit mindestens 6 Monaten betriebszugehörig ist, nur dann kündigen, wenn personenbedingte, verhaltensbedingte oder betriebsbedingte Gründe eine Kündigung rechtfertigen.

## ***Besondere Vertragsformen und ihre Eigenschaften XXV***

Der Arbeitnehmer, der keinen hinreichenden Kündigungsgrund vorweisen kann bzw. dessen Kündigungsgrund gerichtlich nicht bestätigt wird, ist verpflichtet, den Arbeitnehmer innerhalb einer Frist von einem Monat wieder zu beschäftigen („Kündigungsschutz“).

Der Arbeitgeber, der den Arbeitnehmer trotz seiner berechtigten Forderung nicht wieder fristgerecht beschäftigt, muss ihm eine vier bis achtmonatige Lohnzahlung als Schadenersatz zahlen.

## ***Besondere Vertragsformen und ihre Eigenschaften XXVI***

### **Mehrarbeit**

Gemäß Artikel 41 des Arbeitsgesetzes handelt es sich bei einer Überschreitung der Regelarbeitszeit von 45 Stunden wöchentlich um Mehrarbeit.

Wenn im Arbeitsvertrag nicht ausdrücklich geregelt ist, dass die Mehrarbeit von dem Lohn umfasst ist, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Mehrarbeit zu entlohnen.

## ***Besondere Vertragsformen und ihre Eigenschaften XXVII***

- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Entlohnung der Mehrarbeit oder sonstiger zusätzlicher Entlohnung am Wochenende und an Feiertagen auf der Lohnbescheinigung gesondert auszuweisen.
- Auch müssen diese Unterlagen für die Dauer von 5 Jahren aufbewahrt werden, weil die Verjährungsfrist für Lohnforderungen 5 Jahre beträgt.

## ***Besondere Vertragsformen und ihre Eigenschaften XXVIII***

### **Geschäftsführervertrag**

Der Geschäftsführervertrag unterliegt grundsätzlich den Regelungen des Arbeitsgesetzes, sodass auch hier die gesetzlichen Mindestmaßgaben zum Lohn, dem Urlaub u.ä. eingehalten werden müssen.

Das Gesetz sieht darüber hinaus eine Definition für den Vertreter des Arbeitgebers vor. Darunter werden die Vertreter des Arbeitgebers verstanden, die Aufgaben im Bereich der Verwaltung des Unternehmens wahrnehmen.

## ***Besondere Vertragsformen und ihre Eigenschaften XXIX***

Die Regelungen zum Kündigungsschutz finden auf Vertreter und Assistenten des Arbeitgebers keine Anwendung, die das Unternehmen im Ganzen vertreten und Arbeitnehmer einstellen und kündigen.

## ***Besondere Vertragsformen und ihre Eigenschaften XXX***

### **Share Purchase Agreement**

Der Unternehmenskauf, der sogenannte Share Purchase Agreement betrifft in der Praxis vor allem die Fälle der Veräußerung der Gesellschaftsanteile von Kapitalgesellschaften.

- **Übertragung der Gesellschaftsanteile bei der Aktiengesellschaft:**
  1. Die Übertragung der Gesellschaftsanteile, die durch den „Träger“ gehalten werden, findet durch Übertragung des Besitzes auf Dritte statt.

## ***Besondere Vertragsformen und ihre Eigenschaften XXXI***

2. Zur Übertragung der auf Namen gezeichneten Gesellschaftsanteile ist neben dem Besitzwechsel eine schriftliche Übertragungserklärung notwendig. Diese Erklärung kann sowohl auf der Aktie, als auch auf einem gesonderten Schreiben niedergelegt werden.

Für die rechtswirksame Übertragung der Gesellschaftsanteile ist eine solche Erklärung gesetzlich ausreichend. Die Parteien nutzen dieses Schreiben in der Regel als Kaufvertrag und legen in diesem die weiteren Bedingungen und Verpflichtungen der Übertragung fest.

## ***Besondere Vertragsformen und ihre Eigenschaften XXXII***

Wenn nicht gesetzlich oder im Gesellschaftsvertrag kodifiziert, können die auf Namen gezeichneten Gesellschaftsanteile uneingeschränkt übertragen werden.

Gesellschaftsverträge können Beschränkungen hinsichtlich der Übertragung der Gesellschaftsanteile dahingehend beinhalten, dass sie nur mit Genehmigung der Gesellschaft erfolgen können.

## ***Besondere Vertragsformen und ihre Eigenschaften XXXIII***

### ***Praxisrelevanz:***

- Bei der beabsichtigten Übertragung von Gesellschaftsanteilen muss regelmäßig der Gesellschaftsvertrag hinsichtlich möglicher Beschränkungen geprüft werden.
- Bei der Neugründung von Gesellschaften haben die Gründungsmitglieder die Möglichkeit, den Gesellschaftsvertrag mit solchen Beschränkungen zu gestalten, um mögliche Beteiligungen in der Zukunft unter Kontrolle zu halten.

## ***Besondere Vertragsformen und ihre Eigenschaften XXXIV***

- **Übertragung der Gesellschaftsanteile bei der Limited Şirketi (GmbH nach türkischem Recht)**

Gemäß den Regelungen im Türkischen Handelsgesetzbuch findet die Übertragung von Gesellschaftsanteilen am Stammkapital bei der Limited Şirketi und der im Gegenzug eingegangenen Verpflichtungen mittels schriftlichem Vertrag, der notariell zu beglaubigen ist, statt. Die Übertragung wird durch Eintragung im Handelsregister endgültig abgeschlossen.

## ***Besondere Vertragsformen und ihre Eigenschaften XXXV***

- Wenn im Gesellschaftsvertrag nicht das Gegenteil kodifiziert ist, bedarf es eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses zur Übertragung der Gesellschaftsanteile. Erst durch diese Zustimmung wird eine Übertragung wirksam.
- Im Gesellschaftsvertrag kann die Übertragung auf Dritte vollständig ausgeschlossen werden.
- Wenn der Gesellschaftsvertrag die Übertragung ausschließt oder die Gesellschafterversammlung die Zustimmung zur Übertragung versagt, bleibt das Recht des Gesellschafters auf Ausscheiden aus der Gesellschaft aus wichtigem Grund vorbehalten.

## *Leistungsstörungen I*

- **Gesetzliche Grundlagen in der Türkei**

Gemäß den allgemeinen Regelungen des Türkischen Obligationengesetzes ist der Schuldner im Falle der mangelnden oder mangelhaften Erfüllung grundsätzlich verpflichtet Schadenersatz zu leisten, wenn er nicht beweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft.

Abhängig zu den Vertragsformen bestehen andere bzw. weitere Ansprüche des Gläubigers gegen den Schuldner in speziellen Regelungen der gesetzlichen Grundlagen zu diesen Vertragsformen.

## *Leistungsstörungen II*

- Wenn der Erfüllungsanspruch durch den Schuldner trotz Forderung mit Fristsetzung nicht erbracht wird, hat der Gläubiger das Recht auf kostenpflichtige Ersatzvornahme durch Dritte.
- Der Schuldner, gegen den ein Anspruch auf Unterlassung besteht, ist zum Ersatz des Schadens infolge des Verstoßes gegen seine Pflicht verpflichtet.

## *Leistungsstörungen III*

- Der Schuldner, der trotz Fristsetzung durch unterlassene Erfüllung oder bei einem Termingeschäft ohne Fristsetzung in Verzug gerät, bleibt im Falle der Forderung des Gläubigers zur Erfüllung verpflichtet und ist zum Ersatz des durch den Verzug entstehenden Schadens verpflichtet.
- Darüber hinaus kann der Gläubiger im Verzug des Schuldners auf sein Recht auf Nacherfüllung verzichten und den durch die mangelnde Erfüllung entstehenden Schaden ersetzt und die Rückabwicklung des Vertrages verlangen.

## *Leistungsstörungen IV*

- Grundsätzlich ist der Schuldner zum Ersatz des Schadens des Gläubigers infolge des Verzuges verpflichtet, solange er nicht sein fehlendes Verschulden beweisen kann.
- Bei Geldschulden kann der Verzugszinssatz vertraglich vereinbart werden. In den Fällen, in denen es an einer vertraglichen Vereinbarung ermangelt, wird der gesetzlich festgelegte Verzugszins herangezogen. Wenn der Gläubiger einen höheren Schaden erleidet als den Umfang des Verzugszinses, muss der Schuldner den überschießenden Schaden ersetzen, solange er nicht sein fehlendes Verschulden beweisen kann.

## *Leistungsstörungen V*

- Der Artikel 1530 des Türkischen Handelsgesetzbuches n.F. bringt für die Handelsgeschäfte und Dienstleistungen zwischen Kaufleuten hinsichtlich der Fälligkeit und des Verzuges Neuregelungen. Diese dienen dem Zweck, kleine und mittelständische Unternehmen gegenüber den großen Kapitalgesellschaften zu stärken.

## *Leistungsstörungen VI*

- Absatz 5 des Artikel Artikel 1530 des Türkischen Handelsgesetzbuches n.F. begrenzt die Zahlungsfrist nach Prüfung und Abnahme der Ware oder Leistung auf maximale 60 Tage.

## *Leistungsstörungen VII*

- Nur in den Fällen, in denen der Gläubiger offensichtlich keinen Nachteil erfährt, können die Parteien eine längere Zahlungsfrist vereinbaren.
- Wenn es sich bei dem Schuldner aber um ein kleines oder mittelständisches Unternehmen handelt (KOBİ), kann von der 60-tägigen Zahlungsfrist keine Ausnahme gemacht werden; eine Verlängerung wäre gesetzeswidrig und auch bei Einigkeit der Parteien unzulässig.

## *Leistungsstörungen VIII*

- Bei Eintritt der Fälligkeit durch Ablauf der gesetzlichen Zahlungsfrist gerät der Schuldner ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht fristgerecht zahlt.
- Der Gläubiger kann mit Beginn des Verzuges auch ohne vertragliche Vereinbarung den gesetzlichen Verzugszins als Schadenersatz fordern.

## *Leistungsstörungen IX*

- Vertragliche Vereinbarungen, die einen Ausschluss der Zahlung von Verzugszinsen, die offensichtlich benachteiligende Herabsetzung des zu zahlenden Verzugszinssatzes oder die einen Ausschluss des Schadenersatzes infolge Verzuges beinhalten bzw. nur die begrenzte Haftung des Schuldners zur Folge haben, sind unwirksam.
- In Absatz 7 desselben Artikels ist geregelt, dass der gesetzliche Verzugszinssatz und die Inkassokosten des Gläubigers jährlich im Januar durch die Zentralbank der Republik Türkei festgesetzt und veröffentlicht werden.

## *Leistungsstörungen X*

### Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

- Im türkischen Vertragsrecht herrscht der Grundsatz der Vertragsfreiheit.
- Die Vertragsfreiheit gestattet den Parteien, Verträge zu schließen, die sowohl hinsichtlich des Vertragspartners als auch des Vertragsgegenstandes frei bestimmt werden können, sofern sie nicht gegen zwingende Vorschriften des geltenden Rechts, gesetzliche Verbote oder die guten Sitten verstoßen. Auch sind die Parteien frei, Mischformen von Verträgen einzugehen, die beispielsweise Elemente sowohl aus dem Mietrecht, als auch aus dem Spendenrecht beinhalten.

## *Leistungsstörungen XI*

- Das Türkische Obligationengesetz sieht für besondere Vertragsformen spezielle Regelungen vor, die aber nicht immer zwingend sein müssen. Die Parteien können im Wege der Gestaltung des Vertrages hiervon abweichen.
- Diese nicht zwingenden Regelungen haben dann Geltung, wenn die Parteien keine oder abweichende Vereinbarung getroffen haben.

## *Interkulturelle Kompetenz und Rhetorik bei Vertragsverhandlungen*

### **Einführung: Interkulturelle Kompetenz als Schlüssel zum Erfolg**

- kompetenter Umgang mit fremden Kulturen, die Fähigkeit, sich mit deren Werten, Mentalitäten und Praktiken auseinander zu setzen und ihnen positiv zu begegnen wird immer mehr Voraussetzung, vielleicht sogar der Schlüssel zum Erfolg in der internationalen Geschäftstätigkeit des stetig anhaltenden Globalismus

## ***Interkulturelle Kompetenz und Rhetorik bei Vertragsverhandlungen II***

- Kommunikation und Körpersprache werden zu Schlüsseln, die sich in Arbeit, Zeit, Umgang mit Autoritäten, Individualismus, Änderungen im Lebensumfeld und der Distanz zwischen den Menschen deutlich machen

## ***Interkulturelle Kompetenz und Rhetorik bei Vertragsverhandlungen III***

Grundlegende Unterschiede können Wertvorstellungen und Einstellungen zu folgenden Begriffen vorweisen:

- Arbeit
- Zeit
- Umgang mit Autoritäten
- Individualismus
- Änderungen im Lebensumfeld
- Distanz

## *Interkulturelle Kompetenz und Rhetorik bei Vertragsverhandlungen IV*

- **Beispiel 1:**

Gewöhnlich bringen japanische Geschäftsleute ihre Unzufriedenheit gegenüber einer Mangleistung sehr vorsichtig zum Ausdruck; oft ist dies für den Deutschen, der die Konfrontation mit sachlicher und konstruktiver Kritik gar positiv bewertet, kaum erkennbar. Eine Abkühlung der Geschäftsverhältnisse wird für den Deutschen nicht vorhersehbar, wenn er nach einer dermaßen zurückhaltenden Reaktion nicht mit solchen Folgen rechnet.

## *Interkulturelle Kompetenz und Rhetorik bei Vertragsverhandlungen V*

- **Beispiel 2:**

Wenn der spanische Geschäftspartner zu lange auf seine Entscheidung warten lässt, wird der US-Amerikaner möglicherweise daraus den Schluss ziehen, dass er nicht mehr an einer Zusammenarbeit mit ihm interessiert ist. Diese Schlussfolgerung kann durch den hohen Wert von Zeit in der US-amerikanischen Kultur erklärt werden. Doch sie wird falsch sein, da Zeit von Spaniern nicht als so knapp betrachtet wird wie von US-Amerikanern.

## ***Interkulturelle Kompetenz und Rhetorik bei Vertragsverhandlungen VI***

Der richtige Umgang mit den Differenzen zwischen den Kulturen wird "interkulturelle Kompetenz" genannt. Toleranz, Wertschätzung, Empathie und Respekt gewinnen hier zentrale Bedeutungen beim Ziel, die andere Kultur nicht nur zu verstehen, sondern dieser auch in deren Sprache zu begegnen.

## ***Interkulturelle Kompetenz und Rhetorik bei Vertragsverhandlungen VII***

Interkulturelle Kompetenz kann durch Trainings erworben werden. Wichtig sind dabei solche, die neben theoretischen Kenntnissen auch eigene Erfahrungen vermitteln. Erfolgsversprechend dürften sehr wahrscheinlich nur Trainings sein, die von bilingualen Trainern abgehalten werden, die auch in beiden Ländern gelebt haben bzw. leben.

## ***Interkulturelle Kompetenz und Rhetorik bei Vertragsverhandlungen VIII***

Interkulturelle Kompetenz kann durch Trainings erworben werden. Wichtig sind dabei solche, die neben theoretischen Kenntnissen auch eigene Erfahrungen vermitteln. Erfolgsversprechend dürften sehr wahrscheinlich nur Trainings sein, die von bilingualen Trainern abgehalten werden, die auch in beiden Ländern gelebt haben bzw. leben.

## *Interkulturelle Kompetenz und Rhetorik bei Vertragsverhandlungen IX*

### **Soziale Kulturaspekte und kulturspezifische Verhaltensmuster**

- Hohe Machtdistanz (Power Distance Index - PDI)
- Niedriger Individualismus zum hohen Kollektivismus (Individualism - IDV)
- Niedrige Maskulinität zu hoher Feminität (MAS)
- Niedrige Risikobereitschaft zu hoher Unsicherheitsvermeidung (Uncertainty Avoidance Index - UAI)
- Unbekannte lang- oder kurzfristige Ausrichtung (Long-Term Orientation - LTO)

# Interkulturelle Kompetenz und Rhetorik bei Vertragsverhandlungen X

## Sprache und Kommunikation

- keine Erwartung gegenüber Ausländern auf türkische Sprachenkenntnisse
- Türken sind gute Zuhörer und lernwillig
- Höflichkeit und Respekt genießen hohen Rang, Offenheit und direkte Konfrontation sind mit Vorsicht einzuführen
- ein "Nein" wird nicht ausgesprochen; eine Ablehnung sollte mit Bedauern und Begründung erläutert werden
- bei Einhaltung dieser Regeln professionelle und vor allem aber auch freundliche und herzliche Gesprächsatmosphäre

## Interkulturelle Kompetenz und Rhetorik bei Vertragsverhandlungen XI

### Die türkische Sprache

- Türkisch gehört zu den ural-altaischen, hier zu den Turksprachen
- starke Beeinflussung in verschiedenen Entwicklungsepochen durch das Arabische, Persische, Neugriechische, Lateinische, Italienische und im technischen Bereich durch das Französische
- kein grammatikalisches Geschlecht, keine bestimmten Artikel
- Subjekt-Prädikat-Objekt im Indogermanischen, SOP im Türkischen
- keine Prädikate, Satz- und Wortbau durch Suffixe (Wortanhängsel)
- Alphabet besteht aus 29 lateinischen Buchstaben mit vier Sonderzeichen: ç (tsch), ş (sch), ı (fremder Vokal), ğ (folgt Vokal und verlängert diesen)
- sehr blumige Sprache mit Bildern

## Interkulturelle Kompetenz und Rhetorik bei Vertragsverhandlungen XII

### Fremdsprachenkenntnisse in der Türkei

- Fremdsprachenkenntnisse sind in Städten ausgeprägter als in ländlichen Regionen, bei der Jugend mehr als bei den Älteren
- an erster Position stehen Englisch gefolgt von Deutsch
- weitere Fremdsprachenkenntnisse wie Französisch und Italienisch sind kaum ausgeprägt
- die Sprachenkenntnisse sind häufig durch Auslandsaufenthalte erworben (vor allem Deutschland, England und USA)

## *Interkulturelle Kompetenz und Rhetorik bei Vertragsverhandlungen XIII*

### **a) Englisch**

- laut einer Statistik aus dem Jahre 1997 sollen 8,4 % der Türken in der Türkei die englische Sprache beherrschen
- erste Fremdsprache an staatlichen und privaten Schulen
- internationale Geschäftssprache im Business-Bereich auch in der Türkei
- Firmen haben englischsprachige Mitarbeiter, wenn die führenden Personen des Englischen nicht mächtig sind

## *Interkulturelle Kompetenz und Rhetorik bei Vertragsverhandlungen XIV*

### **a) Deutsch**

- laut einer Statistik aus dem Jahre 1997 sollen 2,2 % der Türken in der Türkei der deutschen Sprache mächtig sein
- juristische Sprache wegen der Rezeption der Gesetzesbücher nach der Republikgründung im Jahre 1923 aus dem deutschsprachigen Bereich insbesondere des Zivilgesetzbuches (Schweiz) und des Handelsgesetzbuches in Auszügen (Deutschland)
- aufgrund der starken Migration von Türken nach Deutschland Sprachkompetenz im Inland vorhanden
- in Istanbul soll es über eine Million Deutschsprachige geben

## *Interkulturelle Kompetenz und Rhetorik bei Vertragsverhandlungen XV*

### **Verbale Kommunikation**

- Deutsch stark ausgeprägte "low context"-Kultursprache mit hohem Gehalt an Daten, geringer Orientierung am Kontext
- Türkisch dagegen als "high context"-Kultursprache, die einen Schwerpunkt auf die Beziehungs- und emotionale Ebene legt
- hochqualifizierte Dolmetscher und Übersetzer sind von besonderer Bedeutung, um Missverständnisse zu vermeiden und kulturell geprägte rhetorische Fähigkeiten, Lebendigkeit, Lautstärke und Toleranz für Unterbrechungen richtig zu übertragen

## *Interkulturelle Kompetenz und Rhetorik bei Vertragsverhandlungen XVI*

### **Körpersprache 1**

- viele übereinstimmende Gesten, aber auch einige abweichende: der Deutsche verneint mit Kopfschütteln, der Türke häufig durch Zurückwerfen des Kopfes
- Entschuldigung häufig nicht verbal ausgesprochen, sondern durch bestimmte Körperhaltung: Neigung des Kopfes nach unten mit den Händen im Schoß
- Blickkontakt in der deutschen und türkischen Kultur vergleichbar, gewichtigster Unterschied: der Deutsche beendet bei Ansprache erst seine Aufgabe und widmet sich der ansprechenden Person; der Türke reagiert unmittelbar, da ansonsten sein Verhalten unhöflich oder arrogant aufgefasst werden würde

## *Interkulturelle Kompetenz und Rhetorik bei Vertragsverhandlungen XVII*

### **Körpersprache 2**

- räumliches Verhalten: im Gegensatz zu Kulturen des Nordens haben Türken mehr Körperkontakt, Küsse auf die Wangen oder eingehaktes Spazierengehen auch zwischen gleichen Geschlechtern sind üblich, die "Raumblase" bei Gesprächen zwischen Geschäftspartnern ist häufig enger als bei Deutschen
- Gerüche können in verschiedenen Kultur stark abweichen: in der Türkei riecht die Küche aufgrund der abweichenden Gewürze häufig anders, auch wird auch heute noch gelegentlich zur Begrüßung Kolonya (Kölnisch Wasser) überreicht, was sehr stark nach Limonen oder Rosen riechen kann

## *Interkulturelle Kompetenz und Rhetorik bei Vertragsverhandlungen XVIII*

### **Paraverbales (vokales) Verhalten**

- türkische Sprache schneller, heller und lauter als Deutsch, daher sollten voreilige Schlüsse, dass Ungeduld oder gar Aggression vorliegt, vermieden werden

## *Interkulturelle Kompetenz und Rhetorik bei Vertragsverhandlungen XIX*

### **a) Kleidung 1**

- grundsätzlich keine Auffälligkeiten gegenüber der deutschen Kleiderkultur in Städten, wobei die Mischung ausgeprägter ist: neben englischem Maßanzug auch traditionelle Plusterhosen, neben Kostüm auch Kopftuch und Çarşaf (vollständige Bedeckung der Frau mit dem "Laken") anzutreffen
- beim privaten Hausbesuch müssen Schuhe am Eingang ausgezogen werden
- in ländlichen Gegenden sollte freizügige Kleidung vermieden werden

## *Interkulturelle Kompetenz und Rhetorik bei Vertragsverhandlungen XX*

### **a) Kleidung 2**

- bei Moscheebesuchen müssen Arme und Beine bedeckt sein, weibliche Besucher müssen zusätzlich ihr Haupt bedecken; bedeutende Moscheen legen auf diese Tradition besonderen Wert und händigen am Eingang der Moschee Tücher aus
- oben ohne weiblicher Gäste am Pool oder am Strand wird geduldet, aber nicht gerne gesehen
- strenggläubige Männer tragen häufig Vollbart, Schnurrbart steht häufig für Konservatismus

## *Interkulturelle Kompetenz und Rhetorik bei Vertragsverhandlungen XXI*

### **b) Gruß- und Höflichkeitsformen 1**

- unter Geschäftspartnern der übliche Händedruck
- der angedeutete Wangenkuss auch unter gleichgeschlechtlichen Partnern ist bei gut bekannten Personen möglich, wird aber von ausländischen Geschäftspartnern nicht erwartet
- zur Vermeidung von Missverständnissen sollte dieser als Gast auch nicht angewandt werden

## *Interkulturelle Kompetenz und Rhetorik bei Vertragsverhandlungen XXII*

### **b) Gruß- und Höflichkeitsformen 2**



*In der Türkei küssen sich Männer rechts  
und links, nicht in der Mitte*

## *Interkulturelle Kompetenz und Rhetorik bei Vertragsverhandlungen XXIII*

### **c) Tabus – Don't do! 1**

- politische Reizthemen wie die Kurden- oder Armenierproblematik, Menschenrechtsverletzungen sollten vermieden werden, da Äußerungen dazu als Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Türkei verstanden werden; in jüngster Vergangenheit wird Kritik dieser Art aus der Europäischen Union als politische Druckschraube verstanden, die von Doppelmoral geprägt ist
- ausgeprägte Gastfreundschaft ist Ausdruck türkischer Kultur: es ist auch für Menschen aus ärmlichen Verhältnissen eine Pflicht, beispielsweise ihr letztes Lamm für den Gast zu schlachten; es bietet sich an, solche Einladungen mit Entschuldigung und höflicher Begründung nicht anzunehmen

## *Interkulturelle Kompetenz und Rhetorik bei Vertragsverhandlungen XXIV*

### **c) Tabus – Don't do! 2**

- die Ausschlagung von Einladungen stets mit Entschuldigung und Begründung anführen
- häufig wird das Ausziehen des Jackets als Unhöflichkeit empfunden, weil die Etikette abfällt; es bietet sich bei entsprechender Hitze an, um Erlaubnis zum Ausziehen zu fragen
- Naseputzen in der Öffentlichkeit ist absolut verpönt
- die bekundete Bewunderung von Gegenständen in Haushalten oder im Büro ihres Geschäftspartnern kann durch Beschenkung mit diesem Gegenstand enden; daher bietet sich eine Zurückhaltung an

## *Interkulturelle Kompetenz und Rhetorik bei Vertragsverhandlungen XXV*

### **c) Tabus – Do!**

- Sympathie für EU-Beitrittsbemühungen und Solidarität mit der modernen Türkei wird gern gehört, weil die Geschäftsleute in der Türkei westlich wahrgenommen werden möchten
- Respekt vor der Religion auch in der laizistischen Türkei ist gern gesehen
- das Sprechen einiger weniger Worte in der türkischen Sprache führt in der Regel zur Freude der Geschäftspartner
- entgegenen Sie die ausgeprägte Gastfreundschaft durch Gegeneinladungen
- Beschenken Sie Ihren Geschäftspartner gleich beim Ersttreffen mit heimatlichen Spezialitäten (kein helal geschlachtetes Schwein!)

## *Interkulturelle Kompetenz und Rhetorik bei Vertragsverhandlungen XXVI*

### **Religion, Sitten und Gebräuche 1 - Feiertage in der Türkei 1**

- 1. Januar (Yılbaşı) Neujahr, Feier zum Anlass des ersten Tages des Jahres
- beweglich\* (2007: 20-23. Dezember, 2008: 8-11. Dezember) (Kurban Bayramı) Opferfest, höchster sunnitischer Feiertag; beim Opferfest wird des Propheten Ibrahim gedacht, der bereit war, seinen Sohn Ismail an Allah zu opfern
- 23. April (Ulusal Egemenlik ve Çocuk Bayramı) Feiertag der Nationalen Souveränität und des Kindes, erinnert an die Eröffnung der Nationalversammlung, Souveränität der Fundamente der Republik

## *Interkulturelle Kompetenz und Rhetorik bei Vertragsverhandlungen XXVII*

### **Religion, Sitten und Gebräuche 2 - Feiertage in der Türkei 2**

- 19. Mai (Atatürk'ü Anma, Gençlik ve Spor Bayramı) Feiertag der Jugend, des Sports und an das Gedenken an Atatürk, Erinnerung an Atatürks Ankunft in Samsun; Beginn des Befreiungskrieges
- 30. August (Zafer Bayramı) Feiertag der Befreiung, erinnert an den entscheidenden Sieg des "Başkomutanlık Meydan Savaşı" im türkischen Befreiungskrieg
- 29. Oktober (Cumhuriyet Bayramı) Feiertag der Republik, Nationalfeiertag, erinnert an die Ausrufung der Republik durch Atatürk im Jahre 1923
- beweglich\* (2007: 12-15. Oktober, 2008: 1-3. Oktober) (Ramazan Bayramı) Fest des Fastenbrechens, es bildet den Abschluss des Fastenmonats Ramadan

## *Interkulturelle Kompetenz und Rhetorik bei Vertragsverhandlungen XXVIII*

### **Religion, Sitten und Gebräuche 3 - einige Sitten und Traditionen**

- die traditionelle Beschneidung jedes Jungen im Kindesalter ist eine der wichtigsten religiösen Rituale in der Türkei; die Beschneidung, auch Sünnet genannt, symbolisiert dabei den Übergang vom Kleinkind zum Jungen
- der Hamam (türkisches Bad) ist in der Türkei ein wichtiger Bestandteil der islamischen Badekultur
- Aberglaube beispielsweise in Form des schützenden Auges (nazar boncuğu) oder dem Glauben an bestimmte Regeln ("wenn nachts die Hunde heulen, wird einer sterben") sind geläufig
- das erste Geschäft des Tages (siftah) bedeutet den Händlern viel und findet daher zu einem sehr günstigen Preis statt; häufig bittet der Händler, das Geld auf den Boden zu werfen

## *Interkulturelle Kompetenz und Rhetorik bei Vertragsverhandlungen XXIX*

### **Mehrheitsreligion - der Islam**

- die Mehrheit der Bevölkerung der Türkei bekennt sich zum sunnitischen Islam, bedeutende Zahl an Aleviten und wenige Christen
- die Republik Türkei ist das einzige Land auf der Welt, das mit einer solchen Mehrheit der muslimischen Gläubigen laizistisch aufgebaut ist, d.h. in dem eine strenge Trennung von Glauben und Staat in der Verfassung verankert wurde
- im Alltag ist der Islam durch das fünfmalige Gebet des Muezzins erkennbar
- das dahinter stehende vorgeschriebene tägliche fünfmalige Gebet wird in der westlichen Region von wenigen Gläubigen eingehalten
- am stärksten wird der Islam im Ramadan wahrgenommen, wenn viele Gläubige fasten und auf Alkohol und Rauchen verzichten

## *Interkulturelle Kompetenz und Rhetorik bei Vertragsverhandlungen XXX*

### **Stellung von Frau und Mann in der Gesellschaft 1**

- Gleichstellung der Rechte von Frau und Mann in der Verfassung verankert, seit 1934 allgemeines Wahlrecht auch für Frauen
- letzte Ungereimtheiten im Zivilgesetzbuch im Familienrecht, die den Mann bevorteilten, wurden mit der letzte Reform zum Jahre 2003 beseitigt
- im gesellschaftlichen Leben enorme Unterschiede zwischen West und Ost, Stadt und Land und Jung und Alt, die Entwicklung findet allerdings widersprüchlich statt: teilweise wird die Türkei immer westlicher und moderner, andererseits bekennen sich immer mehr Frauen zu einem strengen Islam und tragen Kopftuch oder bedecken sich noch umfangreicher

## *Interkulturelle Kompetenz und Rhetorik bei Vertragsverhandlungen XXXI*

### **Stellung von Frau und Mann in der Gesellschaft 2**

- Gesetze verbieten die Tätigkeit in öffentlichen Ämtern mit dem Kopftuch
- Wahl der Frau Tansu Çiller zur Ministerpräsidentin im Jahre 1993 katapultierte die Türkei zu dem Kreis der zehn Ländern weltweit, die überhaupt eine Frau an der Spitze hatten
- im Geschäftsleben sind Frauen in allen Schichten anzutreffen; es sind mehr Rechtsanwältinnen als Rechtsanwälte zugelassen

## *Interkulturelle Kompetenz und Rhetorik bei Vertragsverhandlungen XXXII*

### **Geschäftsbegegnungen**

- ruhiger und respektvoller Umgang ist die Regel
- ordentliche und geschmackvolle Garderobe und gepflegtes Äußeres sind Standards
- auf den persönlichen Kontakt und die Pflege dieser Kontakte wird viel Bedeutung beigemessen, was durch entsprechende Einplanung von Zeit in die Treffen entgegnet werden sollte

## *Interkulturelle Kompetenz und Rhetorik bei Vertragsverhandlungen XXXIII*

### **a) Vorbereitungen für das erste Treffen**

- Zeit und Geduld sollte eingeplant werden, da der Vertrauensgewinn auf beiden Seiten Priorität genießen sollte
- das erste Treffen sollte nach den üblichen Standards verabredet werden und zur Sicherheit vor Antritt der Anreise auch per E-Mail oder per Telefax bestätigt werden
- die Notwendigkeit von Dolmetschern sollte vor dem Treffen geprüft werden; die Qualität des auszuwählenden Dolmetschers entscheidet über die Reibungslosigkeit der Kommunikation

## *Interkulturelle Kompetenz und Rhetorik bei Vertragsverhandlungen XXXIV*

### **b) Zeit und Pünktlichkeit 1**

- Deutschland unterliegt nach dem Begriffssystem von Richard Lewis streng der linear-aktiven, die Türkei der multiaktiven und polychronen Zeitkultur
- in Deutschland ist die Planmäßigkeit von Terminen, Busfahrzeiten etc. absoluter Standard, was sich bis zum Beginn und dem Ende eines Geschäftstreffen fortsetzt; in der Türkei herrscht das Verständnis, "Herr der Zeit" zu sein, d.h. das Treffen findet dann ein Ende, wenn das Ziel erreicht ist
- nicht vorhandene Busfahrzeiten sind die Regel, der Dolmuş (Sammelbus) kommt in einer bestimmten Regelmäßigkeit und hält, wenn gewunken wird

## *Interkulturelle Kompetenz und Rhetorik bei Vertragsverhandlungen XXXV*

### **b) Zeit und Pünktlichkeit 2**

- Verspätungen zu Terminvereinbarungen sind häufig, sollten aber nicht Übel genommen werden
- Leistungen werden häufig polychron, d.h. gleichzeitig mit anderen Leistungen erbracht, beispielhaft: der türkische Geschäftspartner führt mehrere Telefonate während des Meetings

## *Interkulturelle Kompetenz und Rhetorik bei Vertragsverhandlungen XXXVI*

### **c) Führung und Ablauf von Verhandlungen**

- beim ersten Treffen findet das gegenseitige Kennenlernen zunächst auch auf persönlicher Ebene statt
- Gespräche mehr als in Deutschland von Emotionalität, Vertrauen, Stolz- und Ehrgefühl geprägt
- der türkische Geschäftspartner lässt sich das Anliegen gerne visuell vortragen, also mit vielen Graphiken und mündlicher Erläuterung, weniger schriftlichem Text
- Verhandlungen insbesondere über Preis können in "Extremen" geführt werden, was nicht geringes Interesse am Produkt ausdrücken wird
- Freundlichkeit und Geduld sind erfolgversprechend, Druck und Deadlines werden in aller Regel zum Abbruch der Verhandlungen führen

## *Interkulturelle Kompetenz und Rhetorik bei Vertragsverhandlungen XXXVII*

### **d) Geschäftsessen und private Begegnungen (Familie)**

- zum Mittagessen ist die Einnahme von Alkohol unüblich, abends gern gesehen (wenn nicht entsprechender Auslegung des Islam gefolgt wird)
- abends kann das Essen mit einem Menü über viele Stunden andauern, wobei zwischen den Gängen lange Pausen eingelegt werden
- am Eingang empfängt der Kellner und führt zu einem Tisch
- der türkische Geschäftspartner empfiehlt in dem ausgewählten Restaurant gerne ein Menü
- die Rechnung wird mit absoluter Sicherheit durch den türkischen Gastgeber gezahlt; die folgende Einladung sollte allerdings der Eingeladene übernehmen und auch darauf bestehen, Diskussionen hierüber gehören zur Tagesordnung
- Trinkgelder sind im üblichen Rahmen von 5 bis 10 % des Rechnungsbetrages

## *Interkulturelle Kompetenz und Rhetorik bei Vertragsverhandlungen XXVIII*

### **e) Umgang mit Konflikten**

- Konfliktvermeidung durch die Wahl der richtigen Organisation
- Organisation durch Autorität in der Pyramide der Menschen, in der die Autorität der Führungsperson vor den Regeln des Systems steht - in der Türkei häufig anzutreffen
- Organisation durch Struktur, d.h. klare Aufgaben- und Kompetenzverteilung - in Deutschland häufig anzutreffen
- Spontane Problemlösung ohne Hierarchie und Vorschriften - bei gleichberechtigter Machtverteilung vorteilhaft
- Patriarchalisch, d.h. durch ein Oberhaupt der "Familie" - insbesondere in familiengeführten Unternehmen in der Türkei vorhanden

## *Besondere Regelungen A - I*

### **Vertretung und Vollmacht**

Die Vertretung wird im Türkischen Obligationengesetz zweifach geregelt: es wird unterschieden in den Vertreter mit und ohne Vollmacht.

Der Vertretene wird durch die rechtsgeschäftlichen Handlungen des Vertreters mit Vollmacht im Namen und auf Rechnung des Vertretenen unmittelbar gebunden.

## ***Besondere Regelungen A - II***

- In der Praxis spielt die Vertretung mit Vollmacht gegenüber der ohne Vollmacht eine bedeutendere Rolle.
- Das Auftragsverhältnis wird durch den Bevollmächtigungsvertrag inhaltlich ausgefüllt. Der Bevollmächtigte wird dann entlohnt, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder davon auszugehen war.
- Im Fall des Fehlens besonderer Bevollmächtigung ist der Bevollmächtigte nicht berechtigt, im Rahmen eines gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahrens zu vertreten, einen Vergleich abzuschließen, Insolvenz- oder Konkursantrag zu stellen, einen Verzicht auf eine Forderung zu erklären, eine Bürgschaft einzugehen und über Immobilien zu verfügen bzw. diese zu belasten.

## ***Besondere Regelungen A - III***

- In der Praxis – insbesondere bei der Vertretung vor Banken, den Finanz- und Grundbuchämtern und anderen staatlichen Stellen – empfiehlt sich stets die Ausfertigung einer schriftlichen und ausführlichen Vollmacht, die den Erwartungen gerecht wird.
- Beispielsweise wird in der Vollmacht der Text „über das Konto verfügen“ nicht ausreichen; die Bank ersucht regelmäßig die Bevollmächtigung mit der Handlung, die vorgenommen werden soll: „Geld bar abzuheben, Überweisungen zu tätigen“ etc.

## *Besondere Regelungen A - IV*

### **Form der Vollmacht 1**

- Die Vollmacht unterliegt außer in den gesetzlich geregelten Fällen nicht einer besonderen Form. In der Regel fordern aber zahlreiche private und staatliche Stellen vorsorglich die Vorlage einer notariell beglaubigten Ausfertigung.
- Bei der Ausfertigung einer in der Türkei vorzulegenden Vollmacht in Deutschland kann diese vor der notariellen Stelle einer türkischen Auslandsvertretung ausgefertigt werden, wobei die türkischen Auslandsvertretungen nach einer jüngsten Verwaltungsrichtlinie keine Vollmachten in handels- und gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten ausfertigen.

## *Besondere Regelungen A - V*

### **Form der Vollmacht 2**

- Bei einer Ausfertigung der Vollmacht vor einem deutschen Notar ist die Vollmacht im Nachgang beim für den Notar zuständigen Landgericht mit einer Apostille nach dem Haager Übereinkommen zu legalisieren („zu überbeglaubigen“).
- Danach muss die Vollmacht zusätzlich durch einen vereidigten Übersetzer in die türkische Sprache übersetzt werden.
- Hat der vereidigte Übersetzer Sitz in Deutschland, ist die Beglaubigung des Übersetzers durch die für ihn zuständige türkische Auslandsvertretung zu legalisieren.

## ***Besondere Regelungen A - VI***

### **Garantien, Sicherheiten und Bürgschaften**

#### Garantievertrag

Der Garantievertrag ist im Türkischen Obligationengesetz unter der Überschrift „die Handlung eines Dritten zu übernehmen“. Gemäß dieser Regelung ist der die Garantie Übernehmende verpflichtet, unbedingd eine Schadenersatzleistung vorzunehmen.

## ***Besondere Regelungen A - VII***

- Bei der Garantie, die regelmäßig für eine bestimmte Dauer gewährt wird, wird in der Regel vereinbart, dass die Haftung des die Garantie Gewährenden ausläuft, wenn nicht innerhalb der Garantiefrist der Schaden schriftlich angezeigt wird.
- Eine große Bedeutung spielt die Garantie als Sicherungsmittel im Bankgeschäft. Entweder nehmen Kreditinstitute diese Gewährleistung als Kreditsicherheit herein oder stellen Bankgarantien aus, die bestimmte Geschäfte absichern.

## *Besondere Regelungen A - VIII*

### **Bürgschaftsvertrag**

Gemäß Artikel 581 Türkisches Obligationengesetz ist geregelt, dass mit Vertrag der Bürge die persönliche Verpflichtung übernimmt, für die Schuld des Schuldners einzustehen, wenn dieser seine Schuld gegenüber dem Gläubiger nicht erfüllt.

Es ist möglich, für alle Geldschulden eine Bürgschaft einzugehen. Die Schuld des Bürgen ist in Abhängigkeit zur Schuld des Schuldners eine sogenannte Schuld „zweiten Grades“. Als Hauptunterschied zur Garantie erlischt infolge dieser Akzessorietät die Haftung des Bürgen mit Erfüllung der Forderung durch den Schuldner.

## ***Besondere Regelungen A - IX***

- Aufgrund der zahlreichen Probleme in der Praxis bei Anwendung der Bürgschaft wurde im neuen Artikel 583 Türkisches Obligationengesetz nunmehr eine neue strenge Formregelung eingeführt: Der Bürgschaftsvertrag ist nicht wirksam geschlossen, wenn dieser nicht schriftlich abgefasst wird, die Bürgschaftshöchstsumme bezeichnet und die Zeit niederlegt, ab wann der Bürge haftet. Nach neuem Gesetz soll er nur noch für in der Zukunft entstehende Ausfallforderungen haften können.

## ***Besondere Regelungen A - X***

Das Gesetz unterscheidet zwischen einfacher Bürgschaft, solidarischer Bürgschaft und der gemeinsamen Bürgschaft.

- Artikel 585 Türkisches Obligationengesetz regelt, dass bei der einfachen Bürgschaft der Gläubiger die Schuldnerfüllung nicht vom Bürgen verlangen kann, wenn er sich nicht an den Schuldner gehalten hat.
- Bei der solidarischen Bürgschaft unterliegt der Gläubiger nicht dieser Akzessorietät und er kann sich wahlweise an den Bürgen oder den Schuldner halten oder andere Sicherungsmittel verwerten. In allen Fällen ist der Verzug des Schuldners Voraussetzung.

## *Besondere Regelungen A - XI*

- Bei der gemeinsamen Bürgschaft haften die Bürgen für ihren eigenen Anteil entsprechend den Regelungen zur einfachen Bürgschaft, hinsichtlich der Anteile der anderen Bürgen als Bürgen dieser.

## ***Besondere Regelungen A - XII***

### **Haftung beim Leistungsvertrag**

#### Haftungsbeschränkungen

- Grundsätzlich haftet der Schuldner für alle Mängel. Anfängliche Vereinbarungen mit dem Inhalt, der Schuldner solle auch für grobes Verschulden nicht haften, sind rechtsunwirksam.
- Anfängliche Haftungsbeschränkungen zwischen Schuldner und Gläubiger, der Schuldner solle beim Leistungsvertrag überhaupt nicht haften, entfalten ebenfalls keine Rechtswirksamkeit, weil sie unwirksam sind.

## ***Besondere Regelungen A - XIII***

- Bei Leistungen, die besondere Fachkenntnisse voraussetzen und durch Berufsangehörige gewährt werden, die zu einer Berufsausübung einer besonderen Genehmigung oder Zulassung durch zuständige Stellen bedürfen, sind anfängliche Vereinbarungen mit dem Inhalt, der Schuldner solle auch bereits für leichtes Verschulden nicht haften, rechtsunwirksam.

## ***Besondere Regelungen A - XIV***

### **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Das Türkische Obligationengesetz beinhaltet eine neue Regelung betreffend die allgemeinen Geschäftsbedingungen:

Nach Artikel 20 handelt es sich bei Regelungen um allgemeine Geschäftsbedingungen, bei denen derjenige, der sie im Rahmen eines Vertragsverhältnisses einsetzt, diese einseitig formuliert, der Gegenseite vorlegt und in Zukunft bei zahlreichen ähnlich gelagerten Verträgen anwenden möchte.

## ***Besondere Regelungen A - XV***

- Voraussetzung für die rechtswirksame Vereinbarung allgemeiner Geschäftsbedingungen im Rahmen des geschlossenen Vertrages sind die Umstände, dass derjenige, der sie einführt, der Gegenseite das Vorhandensein ausdrücklich zu erkennen gibt, ihm die Möglichkeit zur Kenntnisnahme des Inhalts gewährt wird und die Gegenseite mit den Bedingungen einverstanden ist. Widrigenfalls gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen als nicht vereinbart.
- Der Vertragsschluss wird hiervon nicht berührt.

## *Besondere Regelungen A - XVI*

### **Verbraucherschutz**

- Rechtsgeschäfte, bei denen auf der einen Seite ein Verbraucher beteiligt ist, unterliegen stets den Regelungen des Verbraucherschutzgesetzes.
- Wie bereits der Name bekannt gibt, sind in diesem Gesetz zahlreiche Regelungen vorhanden, die den Verbraucher in seiner Rechtsposition stärken. So bestehen Sonderregelungen bei der Ratenzahlung, dem Haustürgeschäft, den Sonderangeboten, den Verbraucherkrediten, den Kreditkartenverträgen, der Etikettierung und der Werbung zu Gunsten der Verbraucher.

## ***Besondere Regelungen A - XVII***

- Die mit dem neuen Türkischen Obligationengesetz gebrachte gesetzliche Neuregelung zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen wurde zu Gunsten der Verbraucher bereits im Verbraucherschutzgesetz im Jahre 1995 berücksichtigt.
- Gemäß Artikel 6 des Gesetzes sind Vertragsbedingungen, die einseitig durch den Verkäufer oder Leistungserbringer in den Vertrag eingebracht werden und die Rechte des Verbrauchers entgegen den Grundsätzen des Treu und Glaubens beeinträchtigen, unwirksam.

## ***Besondere Regelungen A - XVIII***

- Vereinbarungen in diesem Sinne, bei denen eine Partei Verbraucher ist, sind bereits gemäß Artikel 6 des Verbraucherschutzgesetzes unwirksam.
- Die Regelungen zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß Artikel 20 Türkisches Obligationengesetz setzen nicht voraus, dass ein Verbraucher beteiligt sein muss. Daher unterliegen alle Anwender von Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Beschränkungen des Türkischen Obligationengesetzes.

## *Besondere Regelungen A - XIX*

### **CISG (Convention on Contracts for the International Sale of Goods) 2**

- Das UN-Kaufrecht, das als materielles Kaufrecht zwischen den Vertragsparteien gilt, die dem Übereinkommen beigetreten sind, findet seit 01.08.2011 auch für die Türkei ohne Einschränkungen Anwendung (zum Vergleich: in Deutschland zum 01.01.1991). Normalfall der Anwendung des UN-Kaufrechts ist der Warenkauf zwischen gewerblichen Verkäufern aus verschiedenen Vertragsstaaten des UN-Kaufrechts.

## *Besondere Regelungen A - XX*

### **CISG (Convention on Contracts for the International Sale of Goods) 2**

- Verkäufer und Käufer müssen weder Kaufleute sein, noch die Staatsangehörigkeit eines der Vertragsstaaten haben. Maßgeblich ist der gewöhnliche Aufenthaltsort und die Niederlassung, Art. 1. Das UN-Kaufrecht ist nicht anwendbar auf Verbraucherverträge (sofern der private Zweck des Kaufes für den Verkäufer erkennbar war, Art. 2 lit. a).
- Ein Kaufvertrag ist nach Art. 1 als internationaler Kaufvertrag anzusehen, wenn die Parteien des Vertrages ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben.

## ***Besondere Regelungen A - XXI***

### **CISG (Convention on Contracts for the International Sale of Goods) 3**

- Entscheidend ist der Ort der Niederlassung der Vertragsparteien, irrelevant ist die Nationalität der Handelnden.
- Hinsichtlich der Gewährleistung bestehen im UN-Kaufrecht die auch im deutschen Recht üblichen Rechte des Rücktritts, der Minderung und der Nacherfüllung. Beachte: Deutschland ist dem *UN-Übereinkommen vom 14. Juni 1974 über die Verjährung beim internationalen Warenkauf* nicht beigetreten.

## *Besondere Regelungen A - XXII*

### **CISG (Convention on Contracts for the International Sale of Goods) 4**

- Abweichend vom deutschen Haftungsrecht wird im UN-Kaufrecht der Schadensersatzanspruch derart geregelt, dass jede Vertragspartei für ihre Schadensverursachung unabhängig von der Art des Verschuldens aufkommen muss. Allerdings wird dabei nur der Schaden berücksichtigt, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbar war.

## ***Besondere Regelungen B - I***

### **Vertragssprache**

- Gemäß dem Gesetz zur zwingenden Anwendung der türkischen Sprache in wirtschaftlichen Einrichtungen (İktisadi Müesseselerde Mecburi Türkçe Kullanılması Hakkında Kanun) aus dem Jahre 1926 müssen alle türkischen Gesellschaften und Einrichtungen in allen Angelegenheiten, dem Abschluss von Verträgen, Rechtsgeschäften, der Buchhaltung und Rechnungslegung die türkische Sprache anwenden.
- Beachte: Gemäß dem Gesetz über ausländische Direktinvestitionen werden Gesellschaften, die in der Türkei mit ausländischem Kapital gegründet wurden, als türkische Gesellschaften angesehen.

## ***Besondere Regelungen B - II***

- Daher ist es unumgänglich, dass zwei türkische Gesellschaften bei ihre geschäftliche Kommunikation in der Türkei in der türkischen Sprache schriftlich dokumentieren.
- Da aber eine solche zwingende gesetzliche Regelung für ausländische Gesellschaften nicht besteht, können die Parteien ihre Vertragssprache frei wählen. Im Falle der Streits vor türkischen Gerichten wird der Richter die Vorlage beglaubigter Übersetzungen in die türkische Sprache fordern.

## *Rechtsdurchsetzung I*

### **Rechtswahl und Gerichtszuständigkeit**

- Gemäß Artikel 24 des Gesetzes zum internationalen Privat- und Verfahrensrecht (Milletlerarası Özel Hukuk ve Usul Hukuku hakkında Kanun) können die Parteien im Rahmen von Verträgen mit Auslandsbezug hinsichtlich ihres Leistungsstörungenrecht ausdrücklich ausländisches Recht wählen.
- Eine solche Rechtswahl ist sogar wirksam, wenn die Rechtswahl sich bereits aus den Regelungen des Vertrages oder den Gegebenheiten ergibt.

## ***Rechtsdurchsetzung II***

- Die Parteien können auch vereinbaren, ob die Rechtswahl sich auf den gesamten Vertrag oder bestimmte Teile beziehen soll.
- Die Rechtswahl kann durch die Parteien jederzeit vereinbart oder auch abgeändert werden. Rechtswahlvereinbarungen sind rückwirkend wirksam soweit keine Rechte Dritter betroffen werden.
- Im Falle des Fehlens einer Rechtswahlvereinbarung findet auf den Vertrag das Recht Anwendung, mit dem die engste Verbindung besteht.

## ***Rechtsdurchsetzung III***

- Artikel 47 desselben Gesetzes regelt, dass die Parteien für die Streitigkeiten aus ihrem Leistungsvertrag mit Auslandsbezug die örtliche Gerichtszuständigkeit eines ausländischen Gerichtes vereinbaren können, wenn nicht eine ausschließliche Gerichtszuständigkeit bestimmt ist.
- Die schriftliche Abfassung ist Formvoraussetzung.
- In den Fällen, in denen sich das vereinbarte ausländische Gericht für unzuständig erklärt oder die Gerichtszuständigkeit des türkischen Gerichtes nicht gerügt wird, wird das Verfahren am örtlich zuständigen türkischen Gericht geführt.

## ***Rechtsdurchsetzung IV***

### **Mediation**

- Das erst Mitte 2012 in Kraft getretene Gesetz zur Mediation ermöglicht auch ausländischen Parteien die Beilegung von Streitigkeiten betreffend privater Angelegenheiten und Rechtsgeschäfte, über die sie frei bestimmen können, ohne Anrufung staatlicher Gerichte.
- Die Parteien sind frei in der Anrufung des Mediators, der Betreuung des Verfahrens vor diesem und der Lösung der Streitigkeit mit seiner Hilfe.

## ***Rechtsdurchsetzung V***

- **Mediation** (lateinisch „Vermittlung“) ist ein strukturiertes freiwilliges Verfahren zur konstruktiven Beilegung eines Konfliktes.
- Die Konfliktparteien – teilweise auch Medianten oder Medianden genannt – wollen durch Unterstützung einer dritten „allparteilichen“ Person (dem *Mediator*) zu einer gemeinsamen Vereinbarung gelangen, die ihren Bedürfnissen und Interessen entspricht.

## *Rechtsdurchsetzung VI*

- Der Mediator trifft dabei keine eigenen Entscheidungen bezüglich des Konflikts, sondern ist lediglich für das Verfahren verantwortlich.
- Die Erfolge der Mediation in der Türkei bleiben abzuwarten: eine Vergleichsbereitschaft vor türkischen staatlichen Gerichten ist entgegen der deutschen Streitkultur nahezu gar nicht vorhanden.

## *Rechtsdurchsetzung VII*

- Allerdings wird die Vergleichsbereitschaft der Parteien durch das Gericht auch nicht gefördert, weil eine Risikodarlegung des Richters im Anfangsstadium des Verfahrens mit dem Ziel der Annäherung der Parteien nach türkischem Recht einer Befangenheit gleichkäme.
- Daher ist die Einführung des Mediationsgesetzes in der Türkei als Schritt zum westlichen Verständnis der Streitschlichtung auszulegen.

## *Rechtsdurchsetzung VIII*

- Erzielen die Parteien am Ende eines erfolgreichen Mediationsverfahrens eine schriftliche Einigung, so können sie diese durch das Gericht formlos beglaubigen lassen. In der Folge erzielen sie dann einen Titel, der gerichtlichen Urteilen gleichkommt und aus dem auch die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann.

## *Rechtsdurchsetzung IX*

### **Staatliche Gerichte und Schiedsgerichte**

- Die Parteien können ihre Streitigkeiten sowohl vor den staatlichen Gerichten, als auch im Falle der Einigkeit vor Schiedsgerichten lösen.
- In Fällen mit Auslandsbezug werden die Schiedsgerichtsverfahren nach dem Gesetz zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit (Milletlerarası Tahkim Kanunu) behandelt. Die Regelungen zu den inländischen Schiedsgerichtsverfahren finden sich dagegen in der türkischen Zivilprozessordnung (Hukuk Usulü Muhakemeleri Kanunu).

## *Rechtsdurchsetzung X*

- Das Gesetz zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, das in Angelegenheiten mit Auslandsbezug das Verfahren bestimmt, ist unter Maßgabe der Vorlage des Gesetzes zur Schiedsgerichtsbarkeit des UNCITRAL (United Nations Commission on International Trade Law Kommission der Vereinten Nationen für internationales Recht) geschaffen worden und verfügt damit über einen modernen Aufbau.

## ***Rechtsdurchsetzung XI***

- Schiedsgerichtsurteile, die im Ausland erwirkt wurden, können in der Türkei vollstreckt werden. Bei Anerkennung und Vollstreckbarerklärung des Urteiles wird durch das türkische staatliche Gericht lediglich die Vereinbarung mit dem *ordre public* (Grundlegende der inländischen Wertvorstellungen) geprüft.
- Aufgrund der Vorteile der Schiedsgerichtsbarkeit – beschleunigte Verfahren mit Endgültigkeit in erster Instanz auf Grundlage der Vereinbarungen der Parteien – bevorzugen ausländische Investoren häufig die Schiedsgerichtsbarkeit.

## Rechtsdurchsetzung XII

### Anerkennung und Vollstreckung

Gemäß Artikel 50 des Gesetzes zum internationalen Privatrecht und Verfahrensrecht wird die gerichtliche Anerkennung ausländischer zivilgerichtlicher Urteile, die nach der ausländischen Rechtsordnung rechtskräftig geworden sind, zur Voraussetzung für eine Volltreckbarerklärung gemacht.

## *Rechtsdurchsetzung XIII*

### **Voraussetzungen der Anerkennung und Volltreckbarerklärung**

- Zwischen der Republik Türkei und dem Staat, in dem das anzuerkennende Urteil ergangen ist, bedarf es der Vereinbarung einer Garantie der Gegenseitigkeit der Anerkennung oder einer gesetzlichen oder sonstigen Grundlage in der Türkei, die die Anerkennung der Urteile dieses Staates vorsieht.
- Der Verfahrensgegenstand darf auch nicht in die ausschließliche Gerichtsbarkeit der türkischen Gerichte fallen.

## ***Rechtsdurchsetzung XIV***

- In dem Verfahren im Ausland müssen nach dortigen Verfahrensregeln sämtliche Zustellungen und Ladungen zu den Verhandlungen ordnungsgemäß durchgeführt worden sein. In der Folge ist auch ein Versäumnisurteil anerkennungsfähig.
- Der Titel des ausländischen Urteiles darf nicht gegen den türkischen *ordre public* (Grundlegende der inländischen Wertvorstellungen) verstoßen.

## *Rechtsdurchsetzung XV*

### **Vollstreckung ausländischer Schiedsgerichtsurteile**

Die Republik Türkei ist seit 1992 Mitglied des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche. Wegen der zahlreichen Mitgliedschaft von über 146 Staaten der Welt in diesem Übereinkommen, ist die weitgehende globale Gegenseitigkeit der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in der Türkei gewährleistet.

## Rechtsdurchsetzung XVI

- Im Ergebnis sind die Bedingungen, unter denen die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von ausländischen Schiedsgerichtsurteilen in der Türkei im türkischen Gesetz entsprechend der Regelungen des New Yorker Übereinkommens geregelt.
- Danach kann das Gericht gemäß den Regelungen des Gesetzes zum internationalen Privatrecht und Verfahrensrecht die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung des ausländischen Schiedsgerichtsurteils in der Türkei unter folgenden Voraussetzungen ablehnen:

## Rechtsdurchsetzung XVII

- a) wenn keine Schiedsgerichtsvereinbarung getroffen wurde bzw. der Hauptvertrag keine Schiedsgerichtsklausel enthält;
- b) wenn der Titel des Schiedsgerichtsurteiles gegen den den türkischen *ordre public* (Grundlegende der inländischen Wertvorstellungen) verstößt;
- c) wenn das Schiedsgerichtsurteil eine Angelegenheit betrifft, die entsprechend den türkischen Gesetzes nicht im Wege der Schiedsgerichtsbarkeit geregelt werden kann;
- d) wenn eine der Parteien vor dem Schiedsgericht nicht ordnungsgemäß vertreten wurde und dies ausdrücklich gerügt hat;

## Rechtsdurchsetzung XVIII

e) wenn die Partei, gegen die das anzuerkennende und vollstreckbar zu erklärende Schiedsgerichtsurteil wirkt, bei der Wahl der Schiedsrichter nicht ordnungsgemäß beteiligt wurde oder in seinen Vertretungs- und Verteidigungshandlungen beschränkt wurde;

f) im Falle der Unterwerfung der Schiedsgerichtsvereinbarung oder -klausel unter ein materielles ausländisches Recht, wonach der Titel gegen das dortige Gesetz verstößt;

## ***Rechtsdurchsetzung XIX***

g) wenn die Wahl der Schiedsrichter und das angewandte Verfahrensrecht gegen die Vereinbarung der Parteien verstößt; bei Fehlen einer solchen Vereinbarung auch dann, wenn das Schiedsgerichtsurteil gegen das Recht des Staates verstößt, in dem es gefällt wurde;

h) wenn das Schiedsgerichtsurteil eine Angelegenheit betrifft, die durch die Schiedsgerichtsvereinbarung oder -klausel nicht umfasst ist bzw. die Grenzen dieser überschreitet, wird hinsichtlich dieses Teiles des Titels keine Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausgesprochen;

## ***Rechtsdurchsetzung XX***

i) wenn das Schiedsgerichtsurteil gegen das Verfahrensrecht des Staates verstößt, in dem es erlassen wurde bzw. in dem das Schiedsgericht seinen Sitz hat, oder nach diesem Recht nicht rechtskräftig geworden ist bzw. (noch) nicht vollstreckt werden kann oder durch die zuständigen Stellen wieder aufgehoben wurde.

**Wir danken Ihnen  
für Ihre Aufmerksamkeit!**